

pfangen hat; denn vorher hatte er vorgehabt Theologie zu studieren und auch wirklich die entsprechenden Studien gemacht. Daß jemand nur dann die Stiftung genießen soll, wenn er die Studien auch mit der Priesterweihe beendigt hat, ist in der Urkunde nicht vermerkt.

Die Restitution ist der Stiftung zu machen; denn kein anderer Eigenthümer ist vorhanden, noch ist jemand anderer als sie selbst geschädigt. Etwas anderes wäre es, wenn zugleich ein Theologiestudierender vorhanden gewesen wäre, der gern in den Besitz der Stiftung gekommen wäre, und sich darum beworben hätte, wenn nicht der Student G. durch sein trügerisches Spiel dieselbe vorweggenommen hätte. In diesem Falle nämlich wäre der Stiftung kein Schaden zugefügt worden; — denn bezahlen müßte sie dann nicht dem Theologiestudierenden, der sich um sie beworben hätte — sondern allein dem Theologiestudierenden, der durch die Betrügerei des G. an der Erlangung der Stiftung, worauf er gemäß des Willens des Stifters durch die Bewerbung ein Recht erlangte, gehindert worden war. In vorliegendem Falle ist eine solche Schädigung nicht vorhanden, da der Theologiestudierende sich um die Stiftung nicht beworben hätte, auch wenn G. nicht studiert hätte. Kein Schaden war ihm durch G. zugefügt noch irgend ein Recht verkürzt. Deshalb muß hier der Stiftung und nicht dem Theologen restituirt werden.

Arnsberg.

Dr. Bremer.

XIII. (Wann ist ein Ehehindernis materiell offenkundig und formell geheim?) 1. Vorbemerkungen. Ein Ehehindernis wird als geheim angesehen, wenn in der Oeffentlichkeit nichts davon bekannt¹⁾ ist und nach menschlichem Ermessen nichts davon bekannt werden wird. Es gibt nun Hindernisse, welche vor Eingehung der Ehe niemals als geheim betrachtet werden können wegen ihrer Natur, wie Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft aus erlaubtem Verkehr zc.; diese gelten demnach vor Eingehung der Ehe immer als öffentlich, obschon sie vielleicht dem thatsächlichen Bekanntsein nach geheim sind. Andere Hindernisse sind ihrer Natur nach geheim, d. h. sie entspringen einer (meist sündhaften) Handlung, welche ohne Zeugen zu geschehen pflegt; solche Hindernisse sind: a) die Schwägerschaft aus unerlaubtem Verkehr; ²⁾ b) das Verbrechen (mit oder ohne Mordanschlag); ³⁾ c) das Hindernis des öffentlichen Anstandes (publica honestas) aus geheimen Sponsalien.⁴⁾

Auch Blutsverwandtschaft und geistliche Verwandtschaft können, wenn sie unerlaubtem Verkehre entspringen, ihrer Natur nach geheim sein. Wollte z. B. Adolf die Barbara ehelichen, welche von ihrer Mutter weiß, daß sie die natürliche Tochter des

Auch Blutsverwandtschaft und geistliche Verwandtschaft können, wenn sie unerlaubtem Verkehre entspringen, ihrer Natur nach geheim sein. Wollte z. B. Adolf die Barbara ehelichen, welche von ihrer Mutter weiß, daß sie die natürliche Tochter des

¹⁾ Das Bekanntsein ist nicht physisch, sondern moralisch zu fassen. —

²⁾ Benedictus XIV. in Const. „Pastor bonus“ d. 13. Apr. 1744 n. 43. —

³⁾ C. l. n. 44. — ⁴⁾ Benedictus XIV. in Inst. 87 n. 3. „Si aliquis“. —

Celsus ist, eines Onkels des A., so hätten wir die ihrer Natur nach geheime Blutsverwandtschaft im II. Grade zwischen A. und B. — Desgleichen könnte die geistliche Verwandtschaft geheim sein, wenn Armilla den Lupus ehelichen wollte, dessen natürliches Kind sie aus der Taufe hob.

Soll nun ein Ehehindernis im Curialstil als geheim gelten, so muß es vor Eingehung der Ehe vor allem seiner Natur nach geheim sein. Doch das würde nicht genügen; das Hindernis muß auch thatsächlich geheim sein. Der Thatsache nach geheim sind jene Hindernisse, um welche nur die betheiligten Personen oder außerdem nur wenige und zwar verschwiegene Personen wissen.

Wissen in einem kleineren Orte (Dorf) nicht mehr als 2 bis 3, in einem Städtchen (Marktflecken) 3 bis 5, in einer größeren Stadt 7 bis 8 verschwiegene Personen um die Sache, so kann man das Hindernis der Thatsache nach als geheim betrachten. — Wenn nun die beiden Begriffe: „der Natur und der Thatsache nach geheim“ in einem Falle zusammentreffen, so haben wir vor Eingehung der Ehe den Begriff geheim nach den Erfordernissen des Curialstiles.

Handelt es sich aber um Giltigmachung (Revalidierung) einer bereits (ungiltig) eingegangenen Ehe, so wird ein Ehehindernis, das vor Eingehung der Ehe wegen seiner Natur niemals als geheim betrachtet wird, dann als geheim angesehen, wenn das Ehehindernis der Thatsache nach wirklich geheim ist.¹⁾ Das Nähere hierüber zu sagen, liegt nicht im Rahmen dieses Artikels; ebenso lassen wir die genaue Bestimmung des Begriffes ganz geheim (*omnino occultum*) hier beiseite.

2. Bedeutung unserer Frage.

Die oben gestellte Frage hat eine große praktische Bedeutung. Denn ist ein Ehehindernis materiell zwar offenkundig, formell aber geheim, so ist das Hindernis als geheim zu betrachten; darum ist die heilige Pönitentiarie zuständig oder auch die Ordinarien, welche für geheime Fälle weitgehendere Vollmachten besitzen als für öffentliche. Die weitere Folge davon ist, daß die Gesuche um Dispense ganz anders einzurichten sind, als wenn das Hindernis öffentlich wäre. Bei geheimen Hindernissen werden nur erdichtete Namen angeführt, so daß jede Gefährdung des guten Rufes in Wegfall kommt; die Dispensgründe brauchen nicht so schwerwiegend zu sein; Taxen und ähnliches werden nicht berechnet und bezahlt. Diese Gründe sollen uns bestimmen, der Frage unsere ganze Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Inhalt der Frage.

Die Frage, wann ein Ehehindernis materiell öffentlich, formell geheim ist, wird in zweifacher Weise beantwortet: Die

¹⁾ Benedictus XIV. in Const. „Pastor bonus“ § 40; Leitner M. im Archiv f. k. K. Bd. 70, 421 (Jahrg. 1893).

Einen sagen: Der Ausdruck „materiell öffentlich, formell geheim“ bedeutet, daß ein Ehehindernis zwar bezüglich eines Umstandes oder einiger Umstände öffentlich bekannt ist, aber nicht bezüglich des ganzen Thatbestandes. Ein Beispiel soll das erläutern. Quintus will mit Tertia, der Witwe des Cajus, eine Ehe eingehen. Diesem Vorhaben steht jedoch das canonische Hindernis des Verbrechens entgegen, da Quintus zu Lebzeiten des Cajus mit Tertia nicht bloß den vollständigen Geschlechtsverkehr (*adulterium materialiter et formaliter perfectum*) gepflogen hatte, sondern ihr auch das Eheversprechen gab, das Tertia annahm. Von diesen Umständen ist in der Oeffentlichkeit bekannt: der Geschlechtsverkehr und das Eheversprechen; aber es ist unbekannt, daß Tertia zur fraglichen Zeit verhehlicht war; es fehlt demnach in der Oeffentlichkeit die Kenntnis der formalen Seite des Thatbestandes. Dieses Hindernis ist sicher vorhanden; aber da es materiell zwar öffentlich, formell aber geheim ist, so kann es als geheim betrachtet werden im Sinne des *Curialis*.¹⁾ Wie man sieht, handelt es sich hier um *materia* und *forma facti*; das Recht kommt dabei gar nicht in Frage. Die andere Ansicht geht weiter, sie nimmt den Begriff geheim auch noch dann an, wenn das Hindernis dem ganzen Thatbestand nach offenkundig ist, wenn nur die Kenntnis des Hindernisses bei wenigen vorhanden ist. Das obige Hindernis des Verbrechens (zwischen Quintus und Tertia) würde mithin nach dieser Ansicht auch dann geheim sein, wenn zwar Geschlechtsverkehr, Eheversprechen und die Thatsache der bestehenden Ehe zwischen Tertia und Cajus offenkundig wäre, aber nur wenige wüßten, daß dieser Gesamtthatbestand ein trennendes Ehehindernis zur Folge hätte. Nach dieser Auffassung ist einerseits der Thatbestand in seiner Vollständigkeit *materia*, das Recht anderseits, welches das Hindernis festsetzt, *forma impedimenti*.

Daß die an erster Stelle aufgeführte Ansicht Berechtigung hat, darüber besteht kein Zweifel; denn diese Berechtigung nehmen ja auch die Vertreter der zweiten Ansicht an und müssen dieselben annehmen, da sie noch weiter gehen; ist aber auch die zweite Ansicht berechtigt?

4. Beurtheilung der Frage.

Ist die Ansicht berechtigt, daß die Unkenntnis des Rechtes ein sonst öffentliches Hindernis zu einem geheimen mache, da das Hindernis zwar materiell öffentlich, aber formell geheim ist? Diese Ansicht scheint uns der Berechtigung zu entbehren. Die Gründe hiefür sind folgende:

a) Schon die Rechtsregel „*Ignorantia facti, non juris excusat*“²⁾ zeigt den rechten Weg.

b) Ein Blick auf die Natur der Vollmachten, welche die Pönitentiarie besitzt, zeigt uns diesen Weg noch deutlicher. Der Pöniten-

¹⁾ Vgl. Schneider Ph.: *Fontes Juris Novissimi* p. 81. — ²⁾ Reg. 13. jur. in 6°.

tiarie stehen nämlich jene Hindernisse zur Dispensation zu, welche, wenn öffentlich behandelt, den Verlust des guten Rufes mit sich führen würden.¹⁾ Ein Verlust des guten Rufes ist aber dann nicht zu fürchten, wenn der gute Ruf durch das öffentliche Bekanntsein des Hindernisses bereits verloren ist. Betrachtet man überhaupt sämtliche Vollmachten der Pönitientiarie in Ehefachen, so läuft alles darauf hinaus, daß die Thatfachen geheim sein müssen, von der Kenntnis oder Unkenntnis des Rechtes ist gar keine Rede.²⁾ Es wäre aber auch eine höchst interessante Untersuchung, welche man anstellen müßte, um herauszubekommen, ob an einem Orte 2 bis 3, an einem größeren 4 bis 5, an einem ganz großen 8 bis 10 Personen die Lehre von den Ehehindernissen kennen oder nicht. — Auch der Unterschied zwischen den Vollmachten der Pönitientiarie zur Eingehung einer Ehe und jener zur Giltigmachung einer Ehe weist auf die Kenntnis nicht des Rechtes, sondern der Thatfachen hin.

c) Entscheidend für unsere Frage aber ist die Ansicht der Pönitientiarie selbst, handelt es sich ja um ihre eigenen Vollmachten; diese Ansicht liegt uns aber in der klarsten Weise vor, so daß kaum ein Zweifel mehr aufkommen kann. Papst Benedict XIV. sagt hierüber: „Postremo nos ipsi jurejurando adfirmare possumus per tot annos quibus S. Pönitientiarie addicti fuimus, suffragiumque nostrum, cum res ejusmodi proponerentur, scriptum, seu voce tenus dedimus, semper in more positum fuisse, ut impedimentum publicum materialiter spectaretur, et nunquam eo nos devenisse, ut examen fieret an impedimentum formaliter occultum censendum esset“.³⁾ — Im Laufe der Zeit hat sich diese Ansicht der Pönitientiarie nicht geändert; denn als ein Pfarrer bei der Pönitientiarie 1875 anfragte, ob jenes Hindernis, das materialiter publicum, formaliter occultum sei, in die Vollmachten der Pönitientiarie mit einbegriffen wäre, erhielt er die Antwort: „Non comprehendi“. Damit scheint uns die Sache klargestellt zu sein.⁴⁾

5. Einwand.

Von gegnerischer Seite wird eine Entscheidung der Concil-congregation ins Feld geführt, welche wir nothwendigerweise zu würdigen haben. Der Fall lag im wesentlichen so. — Petrus hatte im Alter von 33 Jahren geschlechtlichen Verkehr mit Albina, die ein Kind gebär. Hievon drang einigermaßen der Ruf in die Oeffent-

¹⁾ Vgl. Benedictus XIV. in Const. „Pastor bonus“ §§ 1. 39. —

²⁾ Die Constitution „Pastor bonus“ zeigt das bis zur vollsten Klarheit §§ 39—48.

³⁾ Benedictus XIV. in Inst. 87. §. „Postremo judicium“ (42); P. Thejaurus, den Ben. dort anführt, sagt ganz einfach: „Hoc (das von Ben. Mitgetheilte) observat S. Pönitientaria. — ⁴⁾ Dieser Ansicht sind u. a. auch Schneider Ph.: F. J. N. p. 81; La Nouvelle Revue Theologique: vol. 16. (a. 1884) p. 431 n. II.; Königs-Putzer: Commentarium in Facultates Apostolicas (Neo-Eboraci, Benziger 1898) p. 33—34.

lichkeit, obwohl Petrus leugnete und einen anderen als Kindesvater bezeichnete. Nach einiger Zeit knüpfte P. Beziehungen an mit Sabina, der Schwester Albinas, und führte sich in gleicher Weise auf. Aus Furcht vor den Drohungen der Eltern beider Mädchen entschloß sich P. zur Heirat mit Sabina, gieng zum Pfarrer und bat um die Einsegnung am nächsten Tage.

Als bald befragte der Pfarrer seinen Ordinarius, der mündlich die Dispense gewährte vom Hindernis der Schwägerschaft (*affinitas ex copula illicita I. gr. lin. coll. aequalis*), „das, ob schon materiell öffentlich, so doch formell geheim war; denn man kannte den Verkehr, jedoch nicht das Hindernis, welches daraus entstand“. — Die kirchliche Trauung fand statt am 5. März 1874. P. gab sich selten mit seiner „Frau“ ab und verließ sie zuletzt ganz. Der Pfarrer begann nach vergeblichen Versuchen zur Ausöhnung an der Gültigkeit der Ehe zu zweifeln, legte 1875 das Bedenken, ob in den Vollmachten der heiligen Pönitentiarie jenes Hindernis einbegriffen sei, das materialiter publicum, formaliter occultum wäre, der Pönitentiarie vor und erhielt zur Antwort: „*Non comprehendi*“. — Petrus, benachrichtigt von dieser Antwort, stellte Nichtigkeitsklage bei der bischöflichen Curie, welche sich für die Ungültigkeit der Ehe zwischen Petrus und Sabina entschied. Auf die Appellation des Defensor matrimonii hin beantwortete die Concils-Congregation (S. C. C.) am 29. Jänner 1881 Anfrage „*An sententia Curiae sit confirmanda vel infirmanda in casu*“, mit dem Bescheid: *Non constare de matrimonii nullitate*.¹⁾

Diese Entscheidung der S. C. C. legen nun Canonisten von gutem Rufe, wie Michner,²⁾ Wernz,³⁾ Schnizer⁴⁾ u. a. so aus, als ob die Unkenntnis des Rechtes genügen würde, um aus einem öffentlichen Hindernisse ein geheimes zu machen. Doch halten wir diesen Schluss — *salva reverentia tantorum virorum* — für nicht gerechtfertigt. Die Gründe sollen im Folgenden dargelegt werden.

a) Die S. C. C. entschied, die Nichtigkeit fraglicher Ehe stehe nicht fest, aber sie gab keinen Grund hiefür an. (Dass die Gründe, welche die Consultoren und der Ehebandsvertheidiger für ihre Ansicht angeben, nicht als Entscheidungsgründe der S. C. C. gelten müssen, ist jedem Canonisten klar.)⁵⁾ Ein Schluss auf den Entscheidungsgrund wäre nur dann berechtigt, wenn es nur einen Entscheidungsgrund gäbe. In unserem Falle gab es wenigstens noch einen anderen Grund, warum die S. C. C. die Ungültigkeit der Ehe nicht aussprechen konnte. Also ist ein Schluss auf den Entscheidungsgrund in unserem Falle nicht möglich. — Wir sagten: „es gab wenigstens noch einen anderen Grund“; denn die Thatsache der Vaterschaft

¹⁾ A. S. S. vol. 14. pag. 155—165. Mon. Eccl. (M. E.) II 3 pag. 117. — ²⁾ Comp. 7 p. 644 not. 2. — ³⁾ Jus decretalium II n. 108 not. 78 pag. 136. — ⁴⁾ Eherecht § 31, S. 225, A. 2. — ⁵⁾ Uebrigens hat der Defensor matrimonii auch andere Gründe angegeben (A. S. S. c. l. p. 163).

und des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Petrus und Albina war durchaus nicht gewiß, sondern zweifelhaft; zweifelhaft war darum auch das Hindernis. Von zweifelhaften Hindernissen kann aber auch der Ordinarius kraft der stillschweigend ihm übertragenen Vollmacht dispensieren;¹⁾ also konnte das Hindernis in unserem Falle gehoben werden, weshalb die S. C. C. antworten mußte: *Non constare de nullitate matrimonii*.

Zur näheren Aufklärung sei hier beigelegt, daß Hindernisse, deren rechtliche Existenz zweifelhaft sind, (*impedimentia dubia dubio juris*) in der Praxis als nicht zurecht bestehend angesehen werden, daher das Axiom: *Impedimenta dubia (sc. dubio juris) impedimenta nulla*. Hingegen ist bei Hindernissen, welche in ihrem Rechtsbestand gewiß, dem thatsächlichen Vorhandensein nach aber zweifelhaft sind (*impedimenta dubia dubio facti*), eine Dispense nothwendig, welche auch der Ordinarius geben kann. Hat der Ordinarius die Dispense gegeben, so hat dieselbe stets Geltung, auch wenn sich später herausstellen sollte, daß die dem Hindernis zu Grunde liegende Thatsache nicht zweifelhaft, sondern gewiß vorhanden war.

b) Schon aus dem ersten Grunde konnte man entnehmen, daß die Antwort der S. C. C. vom 29. Jänner 1881 unsere Frage nicht entscheidet. Das wird umso einleuchtender, wenn wir erwägen, daß die Concils-Congregation lediglich eine Antwort für den bestimmten Fall (*in casu*), keineswegs aber eine principielle Entscheidung gab. Die Concils-Congregation hätte aber eine principielle Entscheidung geben müssen, wollte sie die Vollmachten der heiligen Pönitentie authentisch erklären. Man erwäge die Umstände: Bisher hatte die Pönitentie unentwegt festgehalten an dem Grundsatz, daß in ihren Vollmachten das *impedimentum materialiter publicum, formaliter (i. e. juris scientia) occultum* nicht einbegriffen sei.²⁾ Nun aber sollte die S. C. C. in einem Einzelfall, ohne die heilige Pönitentie über ihre Vollmachten nur zu hören, der gesammten bisherigen Praxis dieser römischen Dispenzbehörde einen Faustschlag ins Gesicht geben und zwar ohne jeden stichhaltigen Grund. Wer römische Verhältnisse und insbesondere das Vorgehen der S. C. C.³⁾ kennt, wird ein solches Vorgehen unbegreiflich finden und für unmöglich halten. Uebrigens möchten wir sehr stark an der Zuständigkeit der S. C. C. zweifeln, diese innere Angelegenheit der heiligen Pönitentie zu entscheiden, ohne daß ein Ansuchen dieser Art von letzterer Dispenzbehörde an die S. C. C. ergangen ist. Es hat also die Antwort der S. C. C. vom 29. Jänner 1881 zur Lösung unserer Frage keinerlei Bedeutung, darum kann nur die Ansicht der Pönitentie, wie wir sie oben zeigten, maßgebend sein.

¹⁾ Gasparri: *Tractatus de matrimonio* nn. 255 sqq. — ²⁾ Man vgl. die Antwort vom Jahre 1875. — ³⁾ Vgl. die Entscheidung der S. C. C. d. 28. Jan. 1873 bei Santi-Leitner *Commentarius in Decretales*, IV app. 1. n. 31. pag. 378.

6. Praktische Folgerung.

Kommt vor Eingehung der Ehe dem Pfarrer ein Ehehindernis zur Kenntnis, das seiner Natur nach geheim sein kann, so hat sich der Seelsorger stets zu fragen: Ist dieses Hindernis, z. B. Schwägerschaft aus unerlaubtem Verkehre auch in Wirklichkeit geheim, d. h. wissen um den vollen Thatbestand des Hindernisses nur wenige Personen, von denen eine weitere Verbeitung der Kenntnis nicht zu befürchten ist. Wenn ja, so ist das Dispensgesuch zu fertigen mit erdichteten Namen und ohne Berechnung von Taxen. Wenn nein, so muß das Dispensgesuch mit Angabe der wahren Namen u. abgefaßt werden, gleich jedem Gesuch, das zur apostolischen Datarie sich eignet, ohne Rücksicht darauf, ob viele oder wenige das Recht, welches ein Hindernis für diesen Fall bestimmt, kennen. Doch kann letzteres Dispensgesuch auch an die Pönitentiarie geleitet werden, wenn es sich um arme Bittsteller (*oratores vere vel fere pauperes*) handelt.

Hingegen könnte das Hindernis der Schwägerschaft gar wohl als geheim gelten, wenn zwar viele oder alle Leute wüßten, es bestehe eine Blutsverwandschaft zwischen Albina und Sabina (im I. oder II. Grade), aber nur wenige, daß ein vollständiger Geschlechtsverkehr zwischen Albina und Petrus vorgekommen sei. In diesem Sinne gilt bei der heiligen Pönitentiarie ein Ehehindernis noch als geheim, keineswegs aber im obigen Sinne (*ignorantia juris*).

Regensburg.

Dr. Martin Leitner, Subregens.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Einleitung in das Neue Testament.** Von Dr. Johannes Belsjer, ordentlicher Professor der Theologie an der Universität zu Tübingen. VIII u. 852 S. Freiburg i. B., 1901, Herder'sche Verlagshandlung. Gr. 8°. M. 12. — = K 14 40.

Die umfangreiche Einleitung des auf dem Gebiete der Bibelwissenschaften rastlos thätigen Dr. Belsjer, Professor an der katholisch-theologischen Facultät der Universität Tübingen gliedert sich in folgender Weise. Die allgemeinen Erörterungen (S. 1—23) beschäftigen sich mit folgenden Fragen: Aufgabe der Neuen Testaments-Einleitung, deren Methode und Eintheilung, mündliche Lehrverkündigung, Veranlassung zur Neuen Testaments-Schriftabfassung, Sprache des Neuen Testaments. Der erste Theil (S. 24—721) behandelt in sechs Abschnitten: das Matthäusevangelium, das Marcus-evangelium, die lukanischen Schriften, die Schriften des Johannes, die Schriften des heiligen Paulus, die katholischen Briefe. Der zweite Theil (S. 722—759) ist dem Neuen Testaments-Canon gewidmet. Die Besprechung der Apokryphen (S. 760—839) bildet einen Anhang zum zweiten Theil.